



KZV
H A M B U R G

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG HAMBURG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ZAHNARZT – aktuell EXTRA

Bekanntmachung gemäß § 24 der Satzung der KZV Hamburg

Ausgabe vom 14.11.2017

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

jetzt ist es soweit: der erste Schritt zur gesetzlich vorgeschriebenen Einführung einer Telematik-Infrastruktur in den Praxen kann ab sofort mit der Beantragung der elektronischen Praxiskarte, der SMC-B, getan werden.

Wie Sie aus "**ZAHNARZT – aktuell**" – Ausgaben 4, 6, 8, 9 und 10/2017 - wissen, gehören zur Einführung der Telematik-Infrastruktur: die Installation und Internet-Verbindung eines Konnektors, eines E-Health-Terminals (als Nachfolger für das bisherige eGK-Lesegerät) sowie der SMC-B in Ihrer Praxis. Der erste Konnektor und das erste E-Health-Terminal sind am 10.11.2017 zertifiziert auf den Markt gekommen. Während Sie diese Geräte von einer Fachfirma kaufen müssen, können Sie die Praxiskarte SMC-B ab dem **15.11.2017** über die KZV Hamburg beantragen.

Die Beantragung erfolgt ausschließlich elektronisch, und zwar über einen neuen Menüpunkt **im Online-Portal** der KZV Hamburg. Der genaue Weg zur Erlangung der Praxiskarte SMC-B sowie die Voraussetzungen, die Sie dabei zu beachten haben, sind in dem beiliegenden Text "*Die Praxiskarte SMC-B: Von der Beantragung bis zur Aktivierung*" aufgeführt. Ebenso finden Sie als Anhang zu diesem Sonderrundschreiben die "*Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen*".

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung der Praxiskarte ist der zugelassene Vertragszahnarzt bei einer Einzelpraxis bzw. ein Partner bei einer Berufsausübungsgemeinschaft sowie beim MVZ der zahnärztliche Leiter.

Eine Erstattung der Kosten für die Karte können Sie erst beantragen, wenn *alle* Komponenten der Telematik-Infrastruktur in Ihrer Praxis erfolgreich in Betrieb genommen worden sind.

Die Frist, bis zu der Sie die Telematik-Infrastruktur installiert haben müssen, hat der Bundesrat kürzlich auf den 31.12.2018 verlängert.

Wenn Sie nach der Lektüre der genannten Texte noch Fragen zum Ablauf haben sollten, rufen Sie bitte gerne in der KZV folgende Nummer an:



Telematik 36 147 - 299

Mit kollegialen Grüßen

(Dr./RO Eric Banthien)
Vorsitzender des Vorstandes

Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.
BIC: DAAEDEDXXX
IBAN: DE98 3006 0601 0001 2354 35

Postanschrift:
KZV Hamburg
Postfach 11 12 13
20412 Hamburg

Hausanschrift:
KZV Hamburg
Katharinenbrücke 1
20457 Hamburg

Telefon: 040 / 36 14 7-0
Telefax: 040 / 36 44 70
E-Mail: info@kzv-hamburg.de
Internet: www.kzv-hamburg.de



Die Praxiskarte SMC-B: Von der Beantragung bis zur Aktivierung

Im Folgenden erfahren Sie Voraussetzungen und Ablauf des Erwerbs der elektronischen Praxiskarte SMC-B. Die SMC-B ist Teil der neuen Telematik-Infrastruktur, die Sie in Ihrer Praxis implementieren und einsetzen müssen. Sie ist die einzige Komponente, die Sie über die KZV Hamburg beantragen müssen. Alle anderen Komponenten (Konnektor, E-Health-Terminal, Installation) erhalten Sie über eine von Ihnen gewählte EDV-Fachfirma.

Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam von Anfang bis Ende durch, ehe Sie den Antrag stellen.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Als Teil der Telematik-Infrastruktur benötigt **jede** Praxis **pro** Praxisstandort einen elektronischen Praxisausweis SMC-B.
- Für jede Praxis können auch mehrere SMC-B-Karten beantragt werden, jedoch werden die Kosten für nur eine Karte pro Praxisstandort erstattet.
- Wir empfehlen, die SMC-B rechtzeitig vor dem mit Ihrem EDV-Techniker vereinbarten Installationstermin zu beantragen.
- Die Karte wird bei der Installation der gesamten Telematik-Infrastruktur in das E-Health-Terminal gesteckt, mit dem auch die Praxiskarte eingelesen wird.
- Der Inhaber des Praxisausweises bleibt stets verantwortlich für die SMC-B, auch wenn das ganze Praxispersonal die Karte nutzt.
- Falls Sie bislang einen Praxiscomputer ohne Internet-Zugang haben und dies auch künftig so sein soll: In diesem Fall benötigen Sie sowohl eine vom PC getrennte Telematik-Infrastruktur mit E-Health-Terminal, Konnektor, SMC-B und Internet-Zugang (mit Kostenerstattung) sowie zusätzlich für den "Stand-alone-PC" zum zweiten Einlesen der Patientenkarte einen zweiten Konnektor, ein zweites E-Health-Terminal und eine zweite SMC-B (ohne Erstattung dieser Zusatzkosten!).
- Die Regeln zur Nutzung der SMC-B sind in den Nutzungs-, Antrags- und Sperrregelungen der KZV Hamburg nachzulesen.

Elektronischer Zugang zur Beantragung:

- Die Beantragung der SMC-B bei der KZV Hamburg erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege über das **KZV-Online-Portal** www.kzv-hamburg.de/online .
- Der erste Schritt ist die Anmeldung des Zahnarztes über das persönliche Zahnarzt-Login auf dem Online-Abrechnungsportal der KZV Hamburg. Über den Teamzugang ist eine Beantragung nicht möglich.
- Im Online-Portal gibt es dann für kartenberechtigte Zahnärzte den neuen Menüpunkt "**Antrag SMC-B Karte**". Dort sind alle zugelassenen SMC-B-Anbieter aufgelistet. Im Moment ist das nur die Bundesdruckerei.
- Zuerst müssen Sie dort per **Anhaken** der **Übermittlung** Ihrer personenbezogenen Daten für die Antragsstellung der SMC-B sowie den **Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen** zustimmen.



Ausfüllen des Antrags:

- Nach Zustimmung zu den "AGB" drücken Sie den Knopf "Antragstellung". Dadurch werden Sie automatisch auf das Portal der Bundesdruckerei zu Ihrem vorbefüllten Antrag weitergeleitet.
- Ab jetzt können Sie Daten im Antrag bestätigen oder ändern. Erläuterungen zu allen Feldern sind im Antrag enthalten. Die Mitarbeiter der KZV Hamburg haben keinerlei Eingabe- oder Änderungsmöglichkeit.
- Bei Fragen zum Antrag wenden Sie sich bitte nicht an die KZV, sondern an die: **Hotline der Bundesdruckerei ☎ 030 – 25 98 40 50 !**
- Nach Abschluss des Antrages werden unter dem Menüpunkt "Antrag anzeigen" noch einmal alle Angaben in Form einer PDF-Datei angezeigt. **Speichern Sie diese PDF-Datei mit Ihren Antragsdaten unbedingt ab und/oder drucken Sie sie aus! Denn sie enthält Ihre Zugangsdaten – Vorgangsnummer und Passwort!** Diese Zugangsdaten benötigen Sie zur Antragsverfolgung und für eventuelle Berichtigungen im Antrag.

Bestellung und Produktion der Karte:

- Nach dem Abschluss des Kartenantrags erfolgt die Prüfung und Freigabe durch die KZV. Sollten Unstimmigkeiten bei der Beantragung vorliegen, wird sich die KZV Hamburg mit Ihnen in Verbindung setzen. Der Antrag wird dann bis zur Klärung zurückgestellt.
- Nach der Freigabe durch die KZV Hamburg wird die Karte unwiderruflich und für Sie kostenpflichtig von der Bundesdruckerei hergestellt.
- Über den Stand der Bearbeitung wird die Bundesdruckerei Sie per Mail informieren.

Zusendung der Karte:

- Nach Herstellung der SMC-B wird Ihnen die Karte selbst und – mit getrennter Post - PIN und PUK zugestellt (ähnlich wie bei EC- oder Kreditkarten). **Achtung:** Die Entgegennahme erfolgt mit persönlichem Einschreiben. Geben Sie bitte bei Antragstellung im Feld "Lieferadresse" die Adresse an, bei der Sie zur persönlichen Entgegennahme anwesend sein werden.

Aktivierung der Karte:

- Informieren Sie nach Erhalt der SMC-B Ihre EDV-Fachfirma, die die Telematik-Infrastruktur in Ihrer Praxis installieren soll. Erst wenn **alle** erforderlichen Komponenten einschließlich SMC-B vorliegen, kann die Installation durchgeführt werden.

Refinanzierung (Erstattung der Kosten):

- Einen Antrag auf Refinanzierung der SMC-B – wie auch aller anderen Telematik-Komponenten – können Sie erst dann stellen, wenn die gesamte Telematik-Infrastruktur installiert und erfolgreich in Betrieb genommen worden ist.
- Auch der Antrag auf Refinanzierung erfolgt auf elektronischem Weg; hierüber werden wir Sie rechtzeitig gesondert informieren.

Sollten Sie nach dem Durchlesen noch Fragen haben, so rufen Sie an:





Praxisausweis (SMC-B) für Vertragszahnärzte
Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen im Bereich der KZV Hamburg,
beschlossen vom Vorstand in der Sitzung am 25.10.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	<i>Einführung</i>	2
2	<i>Begrifflichkeiten</i>	2
2.1	Elektronischer Praxisausweis.....	2
2.2	Zuständigkeit der KZV Hamburg.....	2
2.3	Antragsteller eines Praxisausweises	3
2.4	Inhaber des Praxisausweises	3
3	<i>Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises</i>	3
3.1	Verantwortlichkeit	3
3.2	Einsatz eines Praxisausweises	3
3.3	Verlust des Praxisausweises	4
3.4	Defekt des Praxisausweises	4
4	<i>Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises</i>	4
5	<i>Entzug der Nutzungsberechtigung</i>	4
6	<i>Sperrung des Praxisausweises</i>	4
6.1	Sperrung bei Verlust und Defekt des Praxisausweises	5
6.2	Sperrung durch den SMC-B-Anbieter	5
6.3	Sperrung durch die KZV Hamburg	5
7	<i>Widerruf der Sperrung eines Praxisausweises</i>	5
8	<i>Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber</i>	5

1 Einführung

Das vorliegende Dokument definiert die Regelungen zur Beantragung, Nutzung und zur Sperrung des elektronischen Praxisausweises (bezeichnet als: "SMC-B") für Vertragszahnärzte. Die in diesem Regelwerk getroffenen Festlegungen sind nur im Zuständigkeitsbereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg (KZV Hamburg) gültig.

Sofern in diesem Text männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch in der weiblichen Form. Sie dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

2 Begrifflichkeiten

2.1 Elektronischer Praxisausweis

Ein elektronischer Praxisausweis für Vertragszahnärzte (SMC-B) ist eine Smartcard, die eine Praxis elektronisch gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte authentisiert. Die Abkürzung SMC-B steht für **S**ecurity **M**odule **C**ard **T**ype **B**.

Technisch produziert wird der Praxisausweis von einem SMC-B-Anbieter, der eine entsprechende Zulassung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung besitzt. Der Ablauf der Antragsstellung und der Freigabeprozess zur Produktion und Ausgabe eines Praxisausweises werden durch die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung verbindlich für alle Praxisausweis-Anbieter definierten Zulassungsbedingungen festgelegt.

2.2 Zuständigkeit der KZV Hamburg

Die KZV Hamburg ist zuständig für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung einer SMC-B, wenn der Antragsteller im Sinne der Ziffer 2.3 seine Zulassung in ihrem Bezirk erhalten oder beantragt hat bzw. über eine Ermächtigung verfügt. Bei KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist die Wahl-KZV zuständig.

Die SMC-B wird über die KZV Hamburg bei einem dafür zugelassenen Anbieter online beantragt. Im geschützten Onlineportal der KZV Hamburg werden dem Antragsteller dafür Links zu den Antragsportalen der Kartenanbieter und individuell vorbefüllte Antragsformulare angeboten, die der Antragsteller im Portal des Anbieters zu prüfen, ggf. zu aktualisieren und zu vervollständigen hat.

Die KZV Hamburg bestätigt bei der Beantragung eines Praxisausweises für alle in ihrem Bereich tätigen Vertragszahnärzte im Sinne der Ziff. 2.3 die Antragsberechtigung gegenüber dem SMC-B-Anbieter. Zudem sperrt die KZV Hamburg die Zertifikate des Praxisausweises von Amts wegen bei Kenntnis über die Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziff. 6.3.

2.3 Antragsteller eines Praxisausweises

Als Antragsteller eines Praxisausweises kommen ausschließlich in Betracht:

- a) Zugelassene Vertragszahnärzte gem. § 19 u. § 19a Zahnärzte-ZV
- b) Ermächtigte Zahnärzte gemäß § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV
- c) Ermächtigte Zahnärzte/ zahnärztliche Leiter von Einrichtungen gem. § 31 u. § 31a Zahnärzte-ZV
- d) Zahnärztliche Leiter eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) gem. § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V
- e) Zahnärzte im Zulassungsverfahren, sofern das Zulassungsbegehren hinreichend konkretisiert ist. Eine autorisierte Nutzung des Praxisausweises kann erst ab Erteilung der Zulassung erfolgen; wird die Zulassung versagt, veranlasst die KZV Hamburg die Sperrung des Praxisausweises von Amts wegen.

2.4 Inhaber des Praxisausweises

Unter Inhaber des Praxisausweises ist der berechtigte Antragsteller im Sinne der Ziffer 2.3 zu verstehen, der den Praxisausweis tatsächlich beantragt hat.

3 Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises

Da der Praxisausweis die gesamte Zahnarztpraxis, in welcher der Inhaber des Praxisausweises tätig ist, gegenüber der elektronischen Gesundheitskarte und der Telematikinfrastuktur authentifiziert, sind für diesen nachfolgende Pflichten zu beachten.

3.1 Verantwortlichkeit

Der Inhaber des Praxisausweises ist verantwortlich für dessen zweckgerechten Einsatz. Die Inhaberschaft des Praxisausweises ist, im Gegensatz zum Nutzungsrecht (siehe Ziffer 4), nicht auf andere Personen übertragbar.

Der Inhaber hat die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern. Insbesondere ist die Weitergabe der PUK¹ des Praxisausweises aus diesem Grund untersagt und ist diese vor Missbrauch geschützt aufzubewahren. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN² des Praxisausweises an nicht berechnigte Nutzer untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechnigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist diese PIN zu ändern.

3.2 Einsatz eines Praxisausweises

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf den sich aus der Zulassung/Teilzulassung/Ermächtigung ergebenden Praxissitz, an welchem der Karteninhaber tätig ist, beschränkt. Zahnärzte, die zulassungsrechtlich befugt sind, an mehreren Praxissitzen tätig zu werden, benötigen grundsätzlich für jeden Standort einen Praxisausweis. Ist der Zahnarzt Inhaber mehrerer Praxisausweise, ist er zur Dokumentation des Einsatzortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis

¹ PUK: Ein Personal Unblocking Key ist ein elektronischer Schlüssel, der zum Entsperrn des Praxisausweises dient, nachdem eine PIN mehrmals falsch eingegeben worden ist. Ebenso kann mit der PUK eine "vergessene" PIN neu vergeben werden. Eine PUK ist maximal 10 mal nutzbar. Die PUK ist nicht änderbar.

² PIN: Der Begriff PIN ist in diesem Dokument stets die Kurzform der technisch eindeutigen Bezeichnung "PIN.SMC"

ausnahmsweise und zeitlich befristet an mehreren Praxisstandorten eingesetzt wird. Auf Anforderung ist die Dokumentation über den Einsatzort der KZV Hamburg vorzulegen.

Nach dem Ausscheiden des Karteninhabers aus einer Praxis darf der Praxisausweis in der betreffenden Praxis nicht mehr genutzt werden und der Karteninhaber hat ggf. eingeräumte Nutzungsberechtigungen zu entziehen (vgl. Ziffer 5). Der ausgeschiedene Karteninhaber darf den Praxisausweis selbst weiter nutzen, sofern er in einer angemessenen Frist in einer anderen Praxis im Bereich der KZV Hamburg tätig wird. Ansonsten gilt die Regelung der Ziff. 6.3.

3.3 Verlust des Praxisausweises

Der Karteninhaber ist verpflichtet, den Praxisausweis bei Verlust unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen nach Ziffer 6.1. sperren zu lassen.

3.4 Defekt des Praxisausweises

Der Karteninhaber ist verpflichtet, einen defekten Praxisausweis unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen nach Ziffer 6.1. sperren zu lassen und nach Ziff. 8 sicher zu vernichten.

4 Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises

Der Inhaber des Praxisausweises kann weiteren in der Praxis beschäftigten Personen das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (z.B. durch Bekanntgabe der PIN). Für die zweckentsprechende Nutzung ist der Inhaber des Praxisausweises verantwortlich (siehe Ziffer 3.1).

5 Entzug der Nutzungsberechtigung

- a) Der Inhaber des Praxisausweises kann jederzeit die erteilten Nutzungsberechtigungen im Sinne der Ziffer 4 entziehen.
- b) Der Inhaber des Praxisausweises hat einem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen, wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind.

Zur Entziehung einer erteilten Nutzungsberechtigung hat der Karteninhaber die PIN zu ändern.

6 Sperrung des Praxisausweises

Mit der Sperrung des Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur ausgeschlossen und der Karteninhaber sowie alle berechtigten Nutzer verlieren die Nutzungsberechtigung des betreffenden Praxisausweises.

Soweit möglich, ist ein gesperrter Praxisausweis durch den Inhaber des Praxisausweises technisch unbrauchbar zu machen, z.B. durch Zerschneiden des Chips. Dies gilt auch, wenn die Sperrung durch die KZV Hamburg veranlasst wird (siehe Ziffer 6.3).

6.1 Sperrung bei Verlust und Defekt des Praxisausweises

Gemäß Ziffer 3.3 und Ziff. 3.4 ist der Karteninhaber verpflichtet, den Praxisausweis bei Verlust oder Defekt unverzüglich über die Sperrhotline des Anbieters sperren zu lassen. Die KZV Hamburg ist hierüber zu informieren.

6.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter

Der SMC-B-Anbieter kann in sonstigen Ausnahmefällen von sich aus eine Sperrung durchführen. Die Sperrgründe teilt der SMC-B-Anbieter dem Karteninhaber mit.

6.3 Sperrung durch die KZV Hamburg

Die KZV Hamburg prüft bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des Inhabers des Praxisausweises die Notwendigkeit zur Veranlassung der Sperrung dieses Praxisausweises nach Maßgabe folgender Regelungen:

a) *Ruhen der Zulassung (§ 26 Zahnärzte-ZV).*

Die KZV kann von einer Sperrung des Praxisausweises absehen, wenn die (Wieder)Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in einer angemessenen Frist zu erwarten ist oder ein berechtigter Nutzer in der Praxis über eine Zulassung verfügt. Bei der Anordnung des hälftigen Ruhens ist eine Sperrung nicht zu veranlassen.

b) *Entzug der Zulassung (§ 27 Zahnärzte-ZV).*

Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Entzug der Zulassung ist die KZV verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren. Bei einer hälftigen Entziehung einer Voll-Zulassung ist eine Sperrung nicht zu veranlassen.

c) *Verzicht auf Zulassung, Ende der Zulassung aus anderen Gründen (§ 28 Zahnärzte-ZV)*

Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung ist die KZV Hamburg grundsätzlich verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren. Dies gilt nicht bei einem hälftigen Verzicht auf eine bestehende Vollzulassung. Im Falle des Todes des Karteninhabers kann die KZV Hamburg von der Sperrung des Praxisausweises für eine angemessene Frist absehen, um zur Vermeidung von Versorgungsproblemen eine Weiterführung der Praxis oder eine geordnete Praxisabwicklung zu ermöglichen.

d) *Ermächtigungen / Anstellungsgenehmigungen für zahnärztliche Leiter in einem MVZ*

Die vorgenannten Festlegungen sind auf Ermächtigungen sowie *Anstellungsgenehmigungen für zahnärztliche Leiter in einem MVZ* entsprechend anzuwenden.

7 Widerruf der Sperrung eines Praxisausweises

Die Sperrung eines Praxisausweises ist gemäß den Vorgaben der gematik-Richtlinien für die Telematikinfrastruktur unwiderruflich.

8 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber

Auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Karteninhaber sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Bei Entsorgung des Praxisausweises muss die Signaturerstellungseinheit sicher vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise durch das Zerschneiden des Chips der Smartcard).